Dortmund, 06.06.2025

[GBK-24-02-2#3/GBK-25-01-1#2] Stellungnahme der Amprion GmbH zur regulatorischen Vergütung des Gewerbesteueraufwands ab 2029

Vorwort

Amprion als einer der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber begrüßt den Dialog im Rahmen des NEST-Prozesses („Netze. Effizient. Sicher. Transformiert."), der seit dem 2. Februar 2024 geführt wird.

Nach der Verfahrenseinleitung zum NEST-Prozess erfolgten Expertenaustausche zwischen der BNetzA, den Netzbetreibern sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen. Darauffolgend wurden am 16. Januar 2025 sowohl die Rahmenfestlegung für die Verteilnetzbetreiber (RAMEN) als auch die Stromnetzentgeltfestlegung (StromNEF – Tenorierungen mit Erwägungen) durch die BNetzA veröffentlicht (Verfahren GBK-24-02-2#3).

Um der besonderen Rolle und enormen Netzausbauanforderungen der Übertragungsnetzbetreiber gerecht zu werden, wurde am 05. März 2025 ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber eingeleitet und zur Konsultation gestellt (Verfahren GBK-25-01-1#2). Der Regulierungsrahmen zielt insbesondere darauf ab, den Übertragungsnetzbetreibern die zeitnahe Refinanzierung aller anfallenden betriebsnotwendigen Kosten zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen wesentliche Aspekte des Regulierungsrahmens für Verteilnetzbetreiber (RAMEN und StromNEF) auch für die ÜNB gelten.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben durch die am 17. April 2025 veröffentlichte 4ÜNB - Stellungnahme sowie die am 18. April 2025 vom

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Christoph Müller (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.: HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr.: DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

BDEW herausgegebene Stellungnahme wesentliche Forderungen aus Sicht der betroffenen Netzbetreiber in die Diskussion eingebracht.

In den Stellungnahmen wurde allerdings nicht zur Methodik des Ansatzes der Gewerbesteuer Position bezogen. Amprion sieht sich durch die Beibehaltung des Ansatzes der kalkulatorischen Gewerbesteuer in den Erlösen jedoch erheblicher wirtschaftlicher Nachteile ausgesetzt.

Verfahrensstand zum Gewerbesteueransatz

Bis zur Veröffentlichung der RAMEN und StromNEF vom 16. Januar 2025 wurde von Seiten der BNetzA der Ansatz der tatsächlichen bilanziellen Gewerbesteuer vertreten. Aus Sicht der Bundesnetzagentur war es sachgerecht, dass Netzbetreiber wie im Wettbewerb nur diejenigen Steuerkosten weiterbelasten, die ihnen tatsächlich entstehen. Deshalb hatte die BNetzA in ihren ursprünglichen Veröffentlichungen die Umstellung des Ansatzes der Gewerbesteuer nach bilanziellem Ausweis vertreten. Im Rahmen des Expertenaustausches vom 28. Mai 2024 zum NEST-Prozess wurde dazu eine Übersicht der tatsächlichen Steuerzahlungen 2012 - 2021 im ÜNB-Vergleich gezeigt, die bei Amprion im Vergleich zu den anderen ÜNB eine überproportionale Betroffenheit des Steueraufkommens zeigt. Mit Bedauern müssen wir jedoch feststellen, dass der am 16. Januar 2025 veröffentlichte Festlegungsentwurf StromNEF, entgegen der vorher vertretenen BNetzA-Position, wiederum die kalkulatorische Vergütung des Gewerbesteueraufwands vorsieht.

Auswirkungen der kalkulatorischen Gewerbesteuer auf Amprion

Bereits heute erkennen wir, dass die Berechnungslogik der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 der heutigen StromNEV und der aktuelle Vorschlag in Tenorziffer 12 StromNEF zu einer

systematischen und strukturellen Unterdeckung zwischen den zulässigen Erlösen und dem tatsächlichem Gewerbesteueraufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung führen werden. Maßgeblich für diese Unterdeckung sind die steuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8, 9 GewStG, insbesondere die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen beim Gewerbeertrag. In der kalkulatorischen Rechnung werden diese Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8, 9 GewStG nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des Netzausbauprogramms wird die Fremdkapitalaufnahme weiter deutlich ansteigen und damit auch die Zinsbelastungen und deren steuerliche Hinzurechnung in der Gewerbesteuer massiv zunehmen.

Die von der BNetzA vorgesehene kalkulatorische Vergütung führt dazu, dass der Gewerbesteueraufwand von Amprion im Zuge des Kapitalwachstums systematisch unterschätzt und damit über die Erlöse nicht refinanziert wird. Für Amprion führt die ausbleibende Refinanzierung des tatsächlichen Steueraufwands zu einem signifikanten nicht tragfähigen wirtschaftlichen Schaden, der mit einem Verlust in der Eigenkapitalrendite von durchschnittlich –0,6% zu beziffern ist.

Forderung zur Anpassung der Gewerbesteuererstattung

Die hohen Gewerbesteuerzahlungen von Amprion leisten einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Stabilität und Entwicklung in den Regionen, in denen wir tätig sind. Diese Mittel fließen in kommunale Haushalte und unterstützen wichtige öffentliche Dienstleistungen und Infrastrukturprojekte, die der Allgemeinheit zugutekommen. Indem wir unsere Steuerverpflichtungen erfüllen, tragen wir aktiv zur wirtschaftlichen Stärkung und zum sozialen Wohlstand unserer Standorte bei.

Entsprechend der übergeordneten Zielsetzung der regulatorischen Regelungen muss es Amprion gestattet sein, diejenigen Steuerkosten

weiter zu belasten, die uns zukünftig tatsächlich entstehen, um die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Steuern tatsächlich auch zu realisieren. Amprion weist - anders als die anderen Übertragungsnetzbetreiber - als Organträger die Gewerbesteuer aus und trägt die wirtschaftliche Last daraus.

Im aktuell vorgesehenen Regelungsinhalt würde Amprion als einziger von hunderten Netzbetreibern maßgeblich und einseitig regulatorisch benachteiligt. Insoweit besteht die Forderung einer für Amprion wirtschaftlich tragfähigen Lösung.

Vor diesem Hintergrund spricht sich Amprion für die Einführung eines Wahlrechts aus, welches es ermöglicht, wahlweise entweder den kalkulatorischen Gewerbesteueraufwand oder den tatsächlich angefallenen Gewerbesteueraufwand über das Jährlichkeitsprinzip in Ansatz zu bringen. Das Wahlrecht kann dem Rhythmus der Eigenkapitalzinsfestlegung entsprechend für den dann geltenden Zeitraum ausgeübt werden.

Formulierungsvorschlag Tenorziffer 12 Satz 1 StromNEF

Mit der Einführung dieses Wahlrechts schlägt Amprion vor, dass Tenorziffer 12 Satz 1 der StromNEF wie folgt formuliert wird: „Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten wird dem Netzbetreiber ermöglicht, wahlweise den kalkulatorischen oder pagatorischen Gewerbesteueraufwand in Ansatz zu bringen. Das Wahlrecht orientiert sich am Festlegungszeitraum des Eigenkapitalzinses.“